



## Entschädigungssatzung des Wetteraukreises

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat der Wetterauer Kreistag am 08.12.2021 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1

#### Personenkreis / Rechtsgrundlagen

- 1) Ehrenamtlich Tätigen werden gemäß § 18 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 27 HGO für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Fraktionen und von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen), des Ältestenrates, der Kommissionen und Beiräte sowie der Gremien, in die sie durch den Kreistag entsandt sind, Leistungen nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung gewährt, sofern sie diesen Gremien angehören oder nach § 32 Satz 2 HKO in Verbindung mit § 59 HGO oder § 33 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 62 Abs. 4 und Abs. 6 HGO oder nach § 8a HKO teilnehmen.
- 2) Sitzungen im Sinne des Abs. 1 sind auch solche, welche rechtlich zulässig als Telefon- bzw. Videokonferenzen (Onlinesitzungen) durchgeführt werden, wenn diese im gleichen Rahmen stattfinden wie eine gewöhnliche Sitzung. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Spontane Kontakte zwischen einzelnen ehrenamtlich Tätigen per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.

### § 2

#### Ersatz des Verdienstaufalles

- 1) Ehrenamtlich Tätige, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, erhalten einen Durchschnittssatz für Verdienstaufall in Höhe von 10,00 Euro pro angefangenen Stunde, maximal 50,00 Euro pro Sitzungstag und 300,00 Euro pro Monat. Die Gewährung des Durchschnittssatzes wird auf Zeiten von Montag bis Freitag, 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, beschränkt. Anfallende Wegezeiten sind grundsätzlich mit dem Durchschnittssatz abgegolten.

- 2) Bis zur Höhe des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag verlangt werden; dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- 3) Hausfrauen und Hausmännern ohne eigenes Einkommen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt, längstens jedoch bis zum Erreichen des regulären Rentenalters. Danach kann sie nur auf Antrag und bei einer unzureichenden Rente gewährt werden.
- 4) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes gemäß Ziffer 1 eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Als Höchstsatz für die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens errechneten Beträge werden 25,00 Euro pro Stunde, 75,00 Euro pro Sitzungstag und 450,00 Euro pro Monat festgesetzt. Die zeitlichen Beschränkungen gemäß Ziffer 1 gelten entsprechend.
- 5) Die zeitlichen und summarischen Beschränkungen gemäß Ziffer 1 gelten auch für die Ziffern 2 und 3.

### **§ 3**

#### **Ersatz der Fahrtkosten**

- 1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Reisekostenstufe I.
- 2) Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privaten Fahrzeugen jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt.
- 3) Fahrtkostenersatz nach Abs. 1 und 2 wird in der Regel nur für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Sitzungs- oder Dienort gewährt.
- 4) Bei Dienstreisen werden Reisekosten nach Stufe I des Hess. Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- 5) Studienreisen, kommunalpolitische Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen.
- 6) Reisen nach Abs. 4 und 5 bedürfen für Kreistagsabgeordnete der Zustimmung des Vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages und für alle anderen ehrenamtlich Tätigen der Zustimmung des Landrates bzw. der Landrätin.
- 7) Für die zu Sitzungen von Gremien des Kreises berufenen Schriftführerinnen bzw. Schriftführer gelten die Regelungen nach Abs. 1 bis 3 gleichermaßen.

### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung**

- 1) Kreistagsmitglieder erhalten unabhängig vom Ersatz des Verdienstausschlages und der Fahrtkosten zur Abgeltung ihrer mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen

Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einer monatlichen Pauschale und einem Sitzungsgeld zusammensetzt:

- a) monatliche Pauschale: 43,00 €
  - b) Sitzungsgeld bis 4 Stunden: 43,00 €  
Sitzungsgeld ab 4 Stunden 55,00 €
  - c) für den Besuch einer Veranstaltung als offizielle/r Kreistags-Vertreter/in: 17,00 €
  - d) die Vorsitzenden der Fachausschüsse des Kreistages: Doppelte Höhe des Sitzungsgeldes pro Sitzung
  - e) die Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses, der Sozialhilfekommission und ihrer Fachausschüsse: Doppelte Höhe des Sitzungsgeldes pro Sitzung.
- 2) Die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten erhalten:
- a) eine monatliche Pauschale von 235,00 €
  - b) und eine monatliche Pauschale, wenn gem. § 44 HKO eine Dezenten/innenfunktion übertragen wurde 777,00 €
  - c) pro Sitzung bis 4 Stunden 43,00 €  
pro Sitzung ab 4 Stunden 55,00 €
  - d) für die Vertretung des/der Landrates/Landrätin oder eines/r hauptamtlichen Kreisbeigeordneten:
    - je Tag 67,00 €
    - je ½ Tag 32,00 €
  - für den Besuch einer Veranstaltung im Auftrag des Kreisausschusses 17,00 €
- 3) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so beträgt der Höchstsatz 55,00 €
- 4) Daneben erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:
- a) das Vorsitzende Mitglied des Kreistages 335,00 €
  - b) dessen Stellvertreter/innen 43,00 €
  - c) die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen 323,00 €
- 5) Folgende Inhaber/innen besonderer Funktionen erhalten eine monatliche Pauschale:
- a) die Patientenfürsprecher/innen 112,00 €  
(Die Vertreter/innen erhalten die Aufwandsentschädigung, wenn sie ihre Tätigkeit mindestens einen Monat lang ausüben)
  - b) die Vorsitzenden der Beiräte 112,00 €
  - c) die oder der Datenschutzbeauftragte 173,00 €
- 6) a) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in Gremien, die durch Beschluss des Kreistages oder des Kreisausschusses zustande gekommen sind, wird unabhängig vom Ersatz von Verdienstaussfall und der Fahrtkosten ein Sitzungsgeld in Höhe von 43,00 € gewährt.
- b) Nehmen Mitglieder eines Beirates an einer Sitzung teil, wozu sie gemäß § 29 der Geschäftsordnung des Kreistages berechtigt sind, so erhalten sie unabhängig vom Ersatz von Verdienstaussfall und Fahrtkosten ein Sitzungsgeld in Höhe von 43,00 €
- c) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen nach Abs. 6a+b statt, so beträgt hier abweichend von § 4 Abs. 3 dieser Satzung der Höchstsatz 55,00 €.

Dies gilt auch für geladene Vertreter/innen betroffener Bevölkerungsgruppen gem. § 29 GOKT.

7) Die Euro-Beträge zu § 4 werden jährlich zu Jahresbeginn in Höhe des amtlich festgestellten Index der Lebenshaltungskosten (Inflationsrate) – aufgerundet auf volle

Euro-Beträge – angeglichen. Die vom Kreisausschuss errechneten neuen Sätze werden durch das Vorsitzende Mitglied des Kreistages dem Ältestenrat bekannt gegeben.

## **§ 5** **Fraktionssitzungen**

- 1) Die §§ 2 bis 4 gelten entsprechend für die Teilnahme der ehrenamtlichen Mitglieder der Kreisorgane an Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- 2) a) Die Zahl der nach Abs.1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird für jedes Kalenderjahr auf zwanzig begrenzt, für die Jahre, in denen eine Kommunalwahl stattfindet, auf zweiundzwanzig.  
  
b) Die Zahl der nach Abs.1 ersatzpflichtigen Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen) wird insgesamt auf die 1,5 fache Zahl der stattfindenden Ausschusssitzungen im Sinne des § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages des Wetteraukreises vom 25.10.2017 begrenzt. Bei ungerader Zahl der stattfindenden Ausschusssitzungen wird nach oben aufgerundet.

## **§ 6** **Unübertragbarkeit / Unverzichtbarkeit**

Die Ansprüche auf die in den §§ 2 bis 4 geregelten Bezügen sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung nach § 4 kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

## **§ 7** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 10.04.2019 außer Kraft.

Friedberg (Hessen), den 08.12.2021

Der Kreisausschuss  
des Wetteraukreises

Jan Weckler  
Landrat

(DS)

Stephanie Becker-Bösch  
Erste Kreisbeigeordnete